

Vereinfachte Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg Az.: 81073 HA 6.2

3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Allgemeine Erläuterungen

Im Zuge der Umsetzung der mit Plangenehmigung vom 25.03.2013, mit der 1. Änderung vom 25.08.2015 und mit der 2. Änderung vom 12.06.2017 zum Plan nach § 41 FlurbG genehmigten Baumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde die Notwendigkeit deutlich, eine 3. Änderung am Plan nach § 41 FlurbG vorzunehmen.

Dieser Änderungs- und Ergänzungsbedarf wurde ermittelt und in Form von einzelnen Maßnahmenbeschreibungen erfasst.

Im Plangebiet sind keine nationalen Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete vorhanden. Entsprechend der Festlegung für das Gesamtverfahren, besteht auch für die unten beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen keine UVP-Pflicht, da hiermit keine vom Gesamtpaket der Bodenordnungsmaßnahmen abweichenden Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG geschützten Flächen ist mit Durchführung der Maßnahmen nicht verbunden (Lage weitestgehend auf oder im Bereich vorhandener Wegetrasen, keine Entwässerung schutzbedürftiger Flächen durch die Grabenanlage). Eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten ist durch Art und Lage der vorgesehenen Maßnahmen auszuschließen.

Die vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen sind auf die folgende Weise abgestimmt worden:

- Kreis Altenkirchen
 - Untere Naturschutzbehörde, Zustimmung vom 05.09.2018
 - Untere Wasserbehörde, Zustimmung vom 24.07.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 - Obere Naturschutzbehörde, Zustimmung vom 27.07.2018 (E-Mail)
 - Obere Wasserbehörde, Zustimmung vom 02.07.2018
- Forstamt Altenkirchen
 - Zustimmung vom 20.08.2018 (E-Mail)
- Verbandsgemeinde Altenkirchen
 - Fachbereich 3.3, Zustimmung vom 13.07.2018
- Vorstand der Teilnehmergeinschaft
 - Niederschrift vom 17.07.2018
 - Zustimmung mit Umlaufbeschluss vom 04.09.2018

Die Maßnahmen im Einzelnen mit Begründung

Maßnahme Nrn. 547 und 404: Einbau einer Querrinne, Anlegen einer Mulde

Aufgrund starker Regenereignisse zu Beginn des Jahres 2018 wurde durch die bisherige Wasserführung neu aufgebrachtes Schottermaterial (Maßnahme Nr. 138) abgeschwemmt und über die südöstlich angrenzende Böschung gespült.

Zur schadlosen Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser, das von der Straße „Im Oberdorf“ auf die Maßnahme Nr. 138 trifft, ist der Einbau einer Querrinne erforderlich. Die Querrinne entwässert über einen neu anzulegenden offenen Graben (Mulde, Maßnahme Nr. 404) in ein namenloses vorhandenes Gewässer III. Ordnung.

Maßnahme Nr. 548: Rohrdurchlass mit Einlaufbereich

Im Zuge der Ausführung der Maßnahme 138 wurde festgestellt, dass der vorhandene Rohrdurchlass abgängig ist und ausgetauscht werden muss. Die Situation wurde insbesondere aufgrund starker Regenereignisse zu Beginn des Jahres 2018 deutlich. Hier führte der vorhandene Wegeseitengraben große Wassermengen von Süden her aus dem angrenzenden Wald kommend Richtung Norden. Der Mangel des vorhandenen Rohrdurchlass führt zur breitflächigen Überschwemmung des anliegenden Wiesengrundstücks.

Wenige Meter vor dem abgängigen Rohrdurchlass soll ein neuer Zulauf entstehen, der das Wasser in ein neu zu verlegendes Rohr (DN 400) einleitet, dass in ein namenloses vorhandenes Gewässer III. Ordnung geführt werden soll. Eine Reparatur des vorhandenen, aber abgängigen Rohrs ist im Hinblick auf einen nachhaltigen Zustand nicht zweckmäßig. Im Zulaufbereich des neuen Rohrdurchlass soll eine Beschotterung (stabilisiert mit Krotzen) hergestellt werden.

Maßnahme Nr. 277: Schotterbefestigung

Im Zuge der Neuzuteilung hat sich die Notwendigkeit ergeben, einen als wegfallend gekennzeichneten vorhandenen Erdweg (Niederölfen, Flur 6, südwestlich der Ortslage Niederölfen) zu erhalten und mit Schotter auf einer Länge von etwa 75 Meter zu befestigen. Die weiteren, als wegfallend gekennzeichneten unbefestigten Wege sind in der Örtlichkeit vorhanden und sollen aus Erschließungsgründen erhalten bleiben.

Maßnahme Nrn. 549, 550, 158, 140: Einbau zweier Querrinnen, Wegeseitengraben, Einbau einer Quersickerung

Nach starken Regenereignissen zu Beginn des Jahres 2018 hat sich gezeigt, dass der Sickerschacht (Maßnahmen Nr. 544), der aus der Änderung 2 zum Wege- und Gewässerplan hervorgegangen ist, nicht ausreicht, um das Wasser aus dem vorhandenen Wegeseitengraben schadlos zu versickern. Überschüssiges Wasser fließt in östliche Richtung und führt zur Ausspülung und Vernässung des vorhandenen Schotterweges.

Die örtlichen Bodenverhältnisse sind zur Installation weiterer und tiefer Sickerungen nicht geeignet. Ein unkontrolliertes Überlaufen des Sickerschachtes soll verhindert werden, indem überschüssige Wassermengen mittels neuer Quersickerung den südlich angrenzenden Wiesenflächen zugeführt wird. Um zusätzlich der Aufnahme größerer Wassermengen im Sickerschacht entgegen zu wirken, sollen Wassermengen,

die über den vorhandenen geschotterten Weg von Westen her kommen, mittels zweier Querrinnen in den angrenzenden Waldbereich abgeleitet und dort zur Versickerung gebracht werden. Weil die Waldbereiche zur Versickerung bei starken Regenereignissen nicht ausreichen können, wird ein möglicher Wasserabfluss durch Anlegen eines ca. 20 m langen Wegeseitengrabens hin zum Sickerschacht gewährleistet, um die Wege in diesem Bereich schadlos zu halten.

Maßnahme Nrn. 141 bis 145: Spurbahnweg mit Betonsteinplatten und Schotterbefestigung

Nach der Neuzuteilung wurde festgestellt, dass die Befahrbarmachung eines leicht befestigten Weges mit bituminösem Recyclingmaterial im Kalteinbau (Maßnahmen Nr. 118) den neuen landwirtschaftlichen Verkehrsbelastungen nicht standhält. Insbesondere benötigen die vorhandenen Gefällstrecken und Kurvenbereiche eine Dauerhafte Befestigung mittels Betonspurbahnplatten auf ca. 130 m Länge (Maßnahme Nr. 142 und Nr. 144 mit Unterbau) und auf ca. 135 m Länge (Maßnahme Nr. 143 ohne Unterbau). In flacheren Bereichen genügt eine Tragfähigkeitserhöhung mittels Schotterausbau auf ca. 30 m Länge (Maßnahme Nr. 141) und auf ca. 40 m (Maßnahme Nr. 145).

Die neuen Fahrbahnbefestigungen werden mit ausreichendem Quergefälle hergestellt, sodass Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette in die angrenzenden Flächen abfließen kann. Daher können die beiden Querrinnen, Maßnahmen 515 und 516 entfallen.

Im Übrigen wird auf die Einzelaufstellungen verwiesen.

2. Auswirkungen auf den Finanzierungsplan

Die o. g. Maßnahmen führen zu keiner wesentlichen Überschreitung des Finanzierungsplanes (von der ADD genehmigt am 14.06.2017). Die Einzelpositionen werden mit unter 20 % überschritten, die Gesamtkosten des genehmigten Finanzierungsplanes um unter 10 %. Aus diesem Grund sind eine Neuaufstellung und Erhöhung nicht erforderlich.

Auf die entsprechenden Unterlagen wird verwiesen.

3. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Von den hier vorgelegten Maßnahmen der 3. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet lediglich die Maßnahme 277 einen Eingriffstatbestand nach BNatSchG, sodass sich hierdurch eine zusätzliche Kompensationsforderung ergibt. Wie nachfolgende Aufstellung zeigt, erhöht sich für alle weiteren zusätzlichen Baumaßnahmen der für das Gesamtausbauprogramm ermittelte landespflegerische Kompensationsbedarf nicht.

- 1) Der mit der Maßnahmen Nr. 547 vorgesehene Einbau einer Quersickerung im Bereich eines vorhandenen Schotterweges beinhaltet keinen Eingriffstatbestand, da lediglich der Wegekörper selbst betroffen ist. Weder die Leistungs- noch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden dadurch beeinträchtigt. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang auszubildende flache Wasser- bzw. Versickerungsmulde 404. Eine lediglich während der Bauphase vorhandene Beeinträchtigung der vorhandenen Grünlandvegetation (artenarme Fettwiese) ist nicht erheblich (relativ schnelle Neubildung einer standortgerechten Vegetationsdecke). Besonders schutzbedürftige Vegetationsstrukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Obwohl die Versickerungsmulde bis zum unterliegenden Fließgewässer ausgebildet wird, werden hierdurch keine relevanten Uferstrukturen negativ beeinträchtigt!
- 2) Der mit der Maßnahmen Nr. 548 vorgesehene Einbau eines Rohrdurchlasses in einen bestehenden Wegekörper eines Schotterweges erfüllt keinen Eingriffstatbestand im Sinne der BNatSchG, da es an der Erheblichkeit fehlt. Gleiches gilt für den Einbau einer weiterführenden Rohrleitung (DN 400) im Unterbau des vorhandenen unbefestigten Weges. Durch die Verlegung selbst werden keine naturschutzfachlichen Schutzgüter beeinträchtigt. Die Rohrleitung betrifft zudem kein natürliches Gewässer, sondern soll periodisch anfallendes Oberflächenwasser schadlos einem benachbarten Fließgewässer zuführen. Der Einlaufbereich des bestehenden, stark wasserführenden Wegeseitengrabens in den neuen Durchlasses 548 wird naturnah gestaltet. Die hier vorgesehene Steinschüttung (Krotzen), die lediglich am Fuß leicht durch Beton stabilisiert wird, kann die Lebensraumsituation wasser- bzw. feuchteliebender Kleintiere verbessern.
- 3) Mit der Maßnahme Nr. 277 soll ein bisher unbefestigter Weg als Schotterweg befestigt werden. Um die nötige Standfestigkeit zu gewährleisten wird dabei der belebte Oberboden auf 4m Breite durch ein unbelebtes Schottergemisch ausgetauscht. Hierbei handelt es sich um einen klassischen Eingriff in Natur und Landschaft, da in diesem Fall die Gestalt der Oberfläche völlig verändert und dies mit einer erheblichen Beeinträchtigung (Totalverlust der Vegetationsdecke) verbunden ist.
- 4) Der mit der Maßnahmen Nr. 140 vorgesehene Einbau einer Quersickerung im Bereich eines vorhandenen Schotterweges beinhaltet keinen Eingriffstatbestand, da lediglich der Wegekörper selbst betroffen ist. Weder die Leistungs- noch die

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dadurch beeinträchtigt. Der Einbau zweier Querrinnen (Maßnahmen 549/550) kann zwar an anderer Stelle einen Eingriffstatbestand erfüllen (Versiegelung durch Pflasterung), bei einem Einbau in einen bestehenden stark frequentierten Schotterweg, der im Untergrund bereits stark Verdichtungen aufweist, sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu vernachlässigen. Bei der weiterhin unter Maßnahme Nr. 158 vorgesehenen Neuanlage eines Wegeseitengrabens wird keine schutzbedürftige Vegetation beeinträchtigt. Nach der Bauphase (kurzfristige Beeinträchtigung) kann und wird sich wieder eine standortgerechte Vegetation einstellen. Ein Eingriffstatbestand wird durch die Grabenneuanlage nicht erfüllt, da es an der Erheblichkeit fehlt.

- 5) Mit den Maßnahmen-Nrn. 142 bis 144 sollen Beton-Spursteine auf einem vorhandenen Schotteruntergrund verlegt werden. Die Erneuerung der Schotterdecke mit bituminösem Recyclingmaterial ist seinerzeit bereits im Rahmen des Ausbaus plangenehmigt erfolgt. Da die neue Schotterdecke sich in dem jetzt vorgesehenen Maßnahmenbereich auf Grund der Abschüssigkeit als nicht standfest erwiesen hat, ist nun, als ökologisch günstigere Alternative zu einer Vollbefestigung, der Einbau von 0,90m breiten Betonsteinen als Spurbahn vorgesehen. Die Bankette und der Bereich zwischen den Betonsteinen werden mit Schottererde verfüllt und werden sich ähnlich einem Schotterweg begrünen, bzw. auch wasserdurchlässig bleiben. Da die ursprüngliche Befestigung bereits im Rahmen der Plangenehmigung erfolgt ist, werden durch die nun vorgesehenen Maßnahmen keine zusätzlichen Eingriffstatbestände erfüllt. Es werden keine Vegetationsstrukturen beseitigt und die Versiegelung geht nicht über einen „normalen“ stark frequentierten und damit verdichteten Schotterweg hinaus! Die in Verlängerung der neuen Spurbahn vorgesehenen Ausbesserungen des vorhandenen Schotterweges (Maßnahmen Nrn. 141 und 145) sind landespflegerisch nicht relevant. Die Wegekörper selbst wird sich weder in Lage noch Gestalt wesentlich ändern. Die durchaus vorhandene krautige Vegetation (bewachsene Bankette und Mittelstreifen) wird zwar während der Bauphase beeinträchtigt. Nach Maßnahmenende wird sich allerdings relativ schnell, oft schon nach einer Vegetationsperiode, eine landschaftsgerechte Vegetationsausprägung wieder einstellen. Auch hier fehlt es am Tatbestandmerkmal der Erheblichkeit, so dass kein Eingriff im Sinne des BNatSchG vorliegt.
- 6) Der im Zusammenhang mit den Maßnahmen Nrn. 141 und 142 vorgesehene Wegfall zweier Querrinnen erfolgt in einem vorhandenen mit bit. Recyclingmaterial befestigten Weg und ist eingriffstechnisch nicht relevant.

Als notwendige Kompensation für die sich zusätzliche Eingriffsfläche aus Maßnahme 277 wird die Flächen der Landespflege Maßnahme 724 (Gras-Krautstreifen) um 500m² vergrößert.

4. Wasserwirtschaftliche Auswirkungen der Planänderungen

Die Abstimmung der Planänderungen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung ist durch die beiliegenden Vermerke zu den Abstimmungsterminen mit der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung des Kreises Altenkirchen und der Verbandsgemeinde Altenkirchen dokumentiert.

Sämtliche Planänderungen und -ergänzungen wurden im Hinblick auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange untersucht.

Alle Maßnahmen mit möglichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sind in den Vermerken erfasst und entsprechend bewertet.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen führen zu keiner Abflussverschärfung bzw. keiner punktuellen Abflusskonzentration, da durch die gewählte Ausbauart (Dachprofil bzw. talseitige Neigung) sichergestellt wird, dass anfallendes Oberflächenwasser breitflächig auf den benachbarten Flächen versickern kann.

Die geplanten Ausbaumaßnahmen Nr. 404 (Mulde) und Nr. 548 (Rohrdurchlass) am namenlosen Gewässer III. Ordnung bereinigen lediglich baulich derzeit unregelmäßige Zuläufe zum Gewässer. Durch einen naturnahen Ausbau der Einleitestellen mit Natursteinstickung soll der Eingriff im Gewässerbereich minimiert werden.

Ergebnis:

Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen haben keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der ursprünglichen Planung zur Folge.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.